

66/2019-1  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erlässt folgende

## Verordnung

über die Vertretung der Bürgermeisterin im Falle Verhinderung gemäß § 21 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

### 1 §

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird die Bürgermeisterin im Falle ihrer Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

### § 2

Sollten sowohl die Bürgermeisterin als auch alle nach § 1 dieser Verordnung in Betracht kommenden Vertreter verhindert sein, werden folgende geschäftsführende Gemeinderäte entsprechend der nachfolgenden Reihung zur Vertretung der Bürgermeisterin bestimmt:

1. GGR Josef Dürauer
2. GGR Franz Schatzl

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nach § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen über die Vertretung der Bürgermeisterin außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.03.2019  
Abzunehmen am: 26.03.2019  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Berger

